

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HITTISAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

14. Verordnung: Gebührenverordnung 2026

VERORDNUNG DER GEMEINDE HITTISAU ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE, GEMEINDEABGABEN, -STEUER UND -GEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2026

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hittisau vom 18.11.2025 werden gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, idF BGBl. I Nr. 168/2023, folgende Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren für das Jahr 2026 verordnet:

§ 1

Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren

	EURO / Hebesatz
1) Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 1.694,77	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 35.144,94	Hebesatz 500%
2) Kommunalsteuer: von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3) Tourismusbeitrag: Ortsklasse veranschlagtes Gesamtaufkommen in % der Bemessungsgrundlage	C 81.200,00 0,55%
4) Gästetaxe: Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Hittisau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und von 01.01.2026 bis 30.11.2026 mit von 01.12.2026 bis 31.12.2026 mit pro Person und Nächtigung festgesetzt.	2,50 2,60

	EURO
<p>5) Zweitwohnungsabgabe: Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe der Gemeinde Hittisau wurde am 17.12.2024 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich je m² maximal jedoch</p>	<p>16,98 3.341,10</p>
<p>Der § 3 (2) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung</p>	<p>153,39</p>
<p>6) Hundesteuer: Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund</p>	<p>107,00 125,00</p>
<p>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</p>	
<p>7) Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.) <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u> Leerstehende Gebäude und Alphütten Einpersonenhaushalte und Betriebe gewerblicher Art Zweipersonenhaushalte, Ferienhäuser und zu Ferienzwecken vermietete Gebäude Dreipersonenhaushalte Vier- u. Mehrpersonenhaushalte</p>	<p>49,00 61,00 92,00 97,00 104,00</p>
<p><u>Abfuhrgebühren:</u> 8 1 Bioabfallsack 15 1 Bioabfallsack 40 1 Restabfallsack 60 1 Eimer/Entleerung 120 1 Eimer/Entleerung 240 1 Container/Entleerung 240 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 660 1 Container/Entleerung 660 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 770 1 Container/Entleerung 770 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 800 1 Container/Entleerung 880 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 1.100 1 Container/Entleerung 1.100 1 Container/Entleerung - gepresst/verdichtet 120 1 Container Bioabfall/Entleerung 240 1 Container Bioabfall/Entleerung 660 1 Container Bioabfall/Entleerung 770 1 Container Bioabfall/Entleerung 240 1 Gestrasack (inkl. 20 % USt.)</p>	<p>1,05 1,70 4,20 6,68 13,37 20,06 40,12 58,10 116,20 65,47 130,93 68,00 136,02 92,74 185,46 14,48 28,96 79,98 93,03 2,10</p>

	EURO
<u>Entsorgungsbeiträge ASZ:</u>	
Sperrmüll pro kg	0,60
Tellwolle pro kg	1,55
Altholz per kg	0,40
Bauschutt per kg	0,50
Eternit (Kleinmengen - Plattengröße max. 1m ²) per kg	0,70
Rasen- und Strauchschnitt per kg	0,20
Spritzen gebraucht, nicht infektiös	6,00
Altreifen - PKW Reifen mit Felgen	15,00
Altreifen - PKW Reifen ohne Felgen	9,00
Altreifen - LKW und Traktorreifen mit Felgen	39,00
Altreifen - LKW und Traktorreifen ohne Felgen	32,00
Gewerbe Kühlschränke/Gefriertruhen	48,00
Altöl gewerblich per Liter	0,65
Autowracks mit Typenschein pro Stk.	98,00
8) Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gem. §§ 18 und 19 Wasserordnung: Beitragsatz je m ² anrechenbarer Fläche	46,00
Wasserbezugsgebühr je m ³ Verbrauch pro Zähler gem. § 27 Wasserordnung Gebühr je m ³	1,16
Grundgebühr halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	48,00
Zählermiete für Zweitähler halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	22,00
Zählermiete für Zusatzzähler bei Regenwassernutzung halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	12,00
Zählermiete für analoge Wassernutzung halbjährlich gem. § 28 Wasserordnung	12,00
Pauschalgebühr für nicht angeschlossene Objekte als Löschwasserbeitrag im Umkreis eines Hydranten gem. § 29 Wasserordnung	
für Gebäude im Umkreis bis 100 Ifm zum nächsten Hydranten halbjährlich	16,00
für Gebäude im Umkreis bis 150 Ifm zum nächsten Hydranten halbjährlich	12,00
für Gebäude im Umkreis bis 200 Ifm zum nächsten Hydranten halbjährlich	8,00
9) Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gemäß § 11 Kanalordnung: Beitragsatz je m ² anrechenbarer Fläche	58,00
Kanalbenützungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch pro Zähler gemäß § 16 Kanalordnung	
bis 1.999,99 m ³ - Gebühr je m ³	4,40
ab 2.000,99 m ³ - Gebühr je m	3,63
Übernahme von Klärgrubeninhalte je m ³	13,20
Oberflächenwasser pro m ² und Halbjahr	0,63

§ 2
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2025 vom 07.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Beer